

# Die Anfänge des Schulwesens im Kirchspiel Osterlügum (Propstei Apenrade).

Von Thomas Otto Aehelis, Rendsburg.

Nicht nur im königlichen Anteil des Herzogtums Schleswig sind um die Mitte des 17. Jahrhunderts durch den Generalsuperintendenten Stephan Klog Schulen ins Leben gerufen — deutsche in der Propstei Flensburg und dänische in der Propstei Hadersleben — sondern gleichzeitig bemerken wir im herzoglichen Anteil ähnliche Bemühungen des Generalsuperintendenten Reinboth.

Am 30. September 1648 kam er zur Generalkirchenvisitation nach Osterlügum, dem nördlichsten Kirchspiel im Gebiet des Gottorfer Herzogs.<sup>1)</sup> Er fragte den Pastor Canutus Brun, ob in der

<sup>1)</sup> Die folgende Darstellung beruht auf einem Bericht des Pastors Canutus Brun in einem Sammelband des Pastoratarchivs in Osterlügum (alte Signatur: I I; jetzt im Landesarchiv Apenrade). Der Band, der schon durch die Arbeit von Emil Hansen, Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein (1911) bekannt ist (vergl. die im Register S. 388 unter dem Worte Osterlügum verzeichneten Stellen), hat leider durch Mäuse und Feuchtigkeit stark gelitten.

Der Hauptteil trägt die Überschrift: „Aff Offuerighedes Forordniger udbraget: Denne, en liden Ordning, huoreffter man udi Oster-Lügum-Sogen sig stedze haffuer at rette. I. Corinth. 14 v. 40. Lader alleting gaa erlige oc skickelige til. Anno Christi 1660“.

Vorgehestet sind dem Hauptteil: 1. (Unser Christian des Vierden . . . Ordnung) betreffend die Gottesfurcht und etliche Politische Puncten. Gedruckt zu Schleswig in Fürstlicher Druckererey durch Johan Höfer (Im Jahr 1624“), 2. „Copia Herzog Johannis Adolfs Kirchen-Ödning datiret No. 1598“.

Der erste, leider durch Mäusefraß stark angegriffene Druck der Verordnung vom 14. Dezember 1623 ist sonst nicht bekannt, vergl. Regesta dipl. hist. Dan. 6284. — Die Verordnung ist abgedruckt in der Sammlung Schleswig-Holsteinischer gemeinschaftlicher Verordnungen, S. 365 bis

Gemeinde Schule gehalten würde. Auf die verneinende Antwort folgte die erstaunte Frage: „Wie kommt das?“ Der Pastor gab als Grund an, die jährlichen Einkünfte des Rüstlers seien so gering, daß er ohne sein Schmiedehandwerk<sup>2)</sup> und ohne seinen Ackerbau nicht von seinem Rüstleramt allein leben könne, was sehr zu beklagen sei. — Der Generalsuperintendent betonte die Notwendigkeit der Einrichtung einer Schule. — Dasselbe wiederholte er am nächsten Tage, einem Sonntage, nach der Predigt vor der versammelten Gemeinde.

Auch der Pastor hat in der Folgezeit dies immer wieder seiner Gemeinde ans Herz gelegt. Schließlich wurde man einig, daß 24 Mann<sup>3)</sup> aus dem Kirchspiel festsetzen sollten, auf welche Weise die Einkünfte des Rüstlers, der dann einen passenden Lehrer unterhalten sollte, erhöht werden könnten. Aber es erhob sich doch auch soviel Widerstand in der Gemeinde, daß die 24 Männer nicht einen Vorschlag machten, der Pastor vielmehr nun sich an den Amtmann Johann Friedrich von Winterfeldt<sup>4)</sup> wandte und von diesem folgendes Reskript erwirkte: Die Vierundzwanziger des Kirchspiels Lügum werden, „nachdemahl daß mir der Herr Pastor zu Lügumb Herr Knudt Brun angezeigt, wie er diese zu zweyen und mehr Mahlen hiebevör schon zusammen bescheiden lassen, aber nicht erschienen weren, hiermit ernstlich und bey willkührlicher Brüche an Ihre hochf. Durchl. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn anbefehliget, daß sie sich am negstkommenden Sonntag nach verrichtetem Gottesdienste aldar ufm Kirchhofe zusammen thun und anhören sollen, waß“ ihnen der Pastor „an-

378, im Auszug im Corpus constitutionum Regio Holsaticarum, I (1749), S. 243—247, 625.

Die Kirchenordnung von 1598 ist von H. v. Schubert in Bd. 4 (1906 bis 1909) dieser Zeitschrift, S. 36—48, nach dem Original im Apenrader Propsteiarchiv veröffentlicht worden. Diese Abschrift ist also den dort S. 38 aufgezählten hinzuzufügen.

<sup>2)</sup> „uden sin Schmed-Handverk“, die Angabe in Jensens kirchlicher Statistik, S. 279: „1649, 20. Nov. nahm die Schule zu Lügum ihren Anfang und der Rüstler, der ein Schneider war, mußte einen dazu halten“ wird also auf einen Lesefehler beruhen.

<sup>3)</sup> „24 Mend, som mand (som brugeligt hidintill haffuer ver f) kunde aff Sognefolkitt udneffne“. Schon 1412 kommen in Flensburg „veer unde twyntich bedderue lude“ vor (Dipl. Flensborgense, I [1865], S. 196); weiteres bei R. Mnor, Geschichte der Verfassung der Stadt Flensburg (1914), S. 42—47.

<sup>4)</sup> Vergl. L. Andresen, Gortorfer Hof- und Staatsverwaltung I (1928), S. 307—308, sowie Apenrader Wochenblatt 24/12 1829; er hatte der Apenrader Kirche die alte Taufe geschenkt.

deuten“ werde, „sich auch dergestalt daruff erklären, und bezeigen, daß man Ihren guten Willen und christl. Vorsatz drunter zu spüren, und Ursach habe, solches zu erkennen“. Andernfalls würde der Amtmann sie dem Herzog zur Bestrafung melden. Vom 22. Januar 1649 ist dieser Befehl des Apenrader Amtmanns datiert, am nächsten Sonntag wurde er auf der Kanzel der Gemeinde verkündet, am nächsten Sonntage versammelten sich die Vierundzwanziger und erklärten, von jetzt an solle „zur Verbesserung des Küsterdienstes und zur Beförderung einer Schule“ ein jeder jährlich dem Küster einen Schipp Roggen abtragen, eine Abgabe, die bis dahin nur „ihrer eckliche“ gegeben hatten; ein Antrag des Pastors, jeder Hufner solle jährlich 6, jeder Rätner 2 Schilling zahlen, wurde abgelehnt.

Als erster Lehrer kam Peder Nielßen aus Grarup, vom Amtmann und Propsten gebilligt, bei dem Küster an und wurde zunächst für ein halbes Jahr gegen Kost und Lohn in Dienst genommen, und am 20. November 1649 nahm die Kirchspielschule in Osterlügum ihren Anfang.

Der Besuch war zunächst nur schwach, denn die meisten Eltern zogen es vor, ihre Kinder in die Winkelschulen der einzelnen Ortschaften zu schicken.<sup>5)</sup> Dagegen ließ der Amtmann folgendes Reskript ergehen: „Nachdemahl der Küster zu Lügum einen guten Kerl bekommen, so da woll rechnen und schreiben kann nicht allein in Dänische, sondern auch in Teutsche Sprache, als wirdt kraft dieses allen und jeden Kirchspielleuten zu Lügum, niemand ausbescheiden, ernstlich und bey Vermeidung wilkürlicher Brüche anbefohlen, daß sie hinfüro alle Klippschulen einstellen und ihre Kinder zum Küster in Lügum in die Schule schicken sollen, im widrigen sollen nicht allein die, so solche Klippschulen halten, sondern auch die ihre Kinder in Klippschulen gehen lassen, mit obgedachter Strafe belegt werden, wonach sich alle und jede zu richten und für Schaden zu hüten. Geben uff Abenraa den 16. Novembris Ao. 1649.

J. Fr. v. Winterfelt m. p.“

Wie die Kirche in Osterlügum königlichen und herzoglichen Untertanen in gleicher Weise diente,<sup>6)</sup> so sollte die neue Gemeindegemeinschaft das natürlich auch tun. Am 10. Dezember 1649 kam daher

<sup>5)</sup> „Men lode dem bliffue hjemme oc gaa udi de smaa oc Klippskoler, huormet alerede var begynt udi denne Forhaabning, at det med Lügum Sogen Skole maatte haffue en Anstand oc bliffue tilbage“; über die Fundstelle s. Anm. 1.

<sup>6)</sup> Nach Jensen's kirchlicher Statistik (1840), S. 278, waren etwa 36 Pflüge zum Amt Apenrade, 36<sup>2</sup>/<sub>3</sub> zum Amt Sadersleben gehörig.

der Befehl des Haderslebener Amtmanns Kai v. Ahlesfeld,<sup>7)</sup> die königlichen Untertanen des Kirchspiels hätten ihre Kinder in die neue Schule zu schicken, könnten sie das „wegen der Ferne des Weges und etwa anderer Ungelegenheit“ nicht, dürften sie wohl selbst einen Schulmeister halten, sollten aber doch „die Schulgebührens an die Kirchspielschule“ richtig bezahlen . . .

Kurze Zeit darauf wandten sich die herzoglichen Untertanen in Haberslund, Rauberg und Jarup an den Amtmann in Apenrade mit einer hochdeutschen Beschwerdeschrift, wegen des weiten Weges könnten sie ihre Kinder nicht in die Kirchspielschule schicken,<sup>8)</sup> sie bitten um die Erlaubnis, daß sie „wegen Schulhaltung müege bey unser alten Manir verbleiben“, aber diese Bitte wurde am 12. Dezember 1649 vom Amtmann abschlägig beschieden.

Anders ging es im Osten des Kirchspiels, in Genner. Dort hatten die Einwohner darüber Klage geführt, daß ihre Kinder einen zu weiten Weg nach der Schule in Osterlügum hätten und im Winter außerdem an verschiedenen Stellen Wasser den Weg gefährlich mache; ihnen wurde gestattet, in Genner eine Schule auf eigene Kosten zu erbauen unter der Bedingung, daß sie in gleicher Weise wie die anderen Dorfschaften zur Unterhaltung der Schule in Osterlügum beitragen, einen tüchtigen Lehrer anstellten und ihre Kinder zum fleißigen Schulbesuch anhielten; dem Pastor wurde auferlegt, mindestens einmal im Monat die Schule in Genner zu inspizieren und darüber dem Propsten in Apenrade Bericht zu erstatten.

Statt des sonst üblichen Schulgeldes, das die Kinder dem Lehrer wöchentlich ablieferten, setzte der Amtmann v. Winterfeldt am 4. Februar 1650 fest, daß „ein jeder ganzer Bohlsmann zu den ohnlangst bewilligten Rogken jehrlich noch acht Schilling und jeder Rötener drei Schilling lübisch ohnfehlbar<sup>9)</sup> abstatten und darreichen solle.“

<sup>7)</sup> Vergl. Bd. 8 (1926—28), S. 6 A. 1, dieser Zeitschrift.

<sup>8)</sup> „Uhrfach dessen, daß wir haben einen weiten Wech von unserm Dorffer (!) nach der Kirche und dörffe unsere Kinder bei Winter Zeiten in solche Gefahr nicht setzen, daß sie zwo mahl des Thages solchen weiten Wech gehen solte (!)“ Es ist bezeichnend, daß das Niederdeutsche nur einmal anklingt, Hilfe des Pastors kommt bei diesem Brief nicht in Frage. Mit „zwo mahl des Thages“ sind natürlich Hin- und Rückweg gemeint.

<sup>9)</sup> „ohnfeilbar“ in der Handschrift, ein Danismus, den der Pastor sich beim Abschreiben des hochdeutschen Originals zuschulden kommen ließ.

Der Bericht des Pastors Canutus Bruns über die Gründung der Kirchspielschule in Osterlügum, in der nach der Kirchenordnung von 1660 die fünf Hauptstücke des kleinen Katechismus mit den Erklärungen gelernt wurde,<sup>10)</sup> ist in seiner Ausführlichkeit ein wertvolles Zeugnis aus der Zeit der Schulgründungen im Gottorfer Herzogtum, er ist auch deswegen lehrreich, weil wir aus ihm in Verbindung mit schon früher benutzten Zeugnissen<sup>11)</sup> eine dreifache Gliederung oder Staffelung der Unterrichtssprache im nördlichen Teile des Herzogtums Schleswig erkennen: 1. Rein dänischer Unterricht im Amt Hadersleben (königlicher Teil), eingeführt durch Stephan Rloß, 2. dänische und deutsche Unterrichtssprache im Amt Apenrade (herzoglicher Anteil),<sup>12)</sup> und 3. rein deutsche Unterrichtssprache im Amt Flensburg (königlicher Anteil).

<sup>10)</sup> § 1: „Skal der holdis i Lügum, som i Kierkebyen, en allminde- lige god Sogen-Skole, til huilcken Forældeber uden all Forsømmelse jo fliteligen skal holde deris Börn, at de kunde lære deris H. Catechismi 5 Houitstycker met Forklaringen etc.“

<sup>11)</sup> Für das Amt Hadersleben Verordnung vom 20. August 1650, gedruckt in der Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. Bd. 17—19 (1929), S. 143; für Amt Flensburg Entwurf der Schulordnung von 1651 bei F. W. Rendtorff, Die Schleswig-Holsteinischen Schulordnungen (1902), S. 42 ff.

<sup>12)</sup> Dem entspricht es auch, daß das Amt Apenrade schon früh deutsche, d. h. also zunächst niederdeutsche, Gerichtssprache annahm, vergl. A. Sach, Das Herzogtum Schleswig, Bd. 3 (1907), S. 323. Sach schreibt, die Zeit des Übergangs zum Hochdeutschen lasse sich nicht genau feststellen, bemerkenswert ist, daß drei in der zitierten Handschrift des Kirchenarchivs Osterlügum vorkommende Dingswinden der Südrangstrup-Harde vom 12. 5. und 8. 7. 1625 und vom 20. 10. 1642 noch niederdeutsch sind.